

**Antrag
auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine
andere Nutzung gem. § 8 LWaldG**

Gegenstand der beantragten Entscheidung:

Seite ungültig

Auf Grundlage des § 8 LWaldG wird die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung beantragt.

Grund:

Kiessandgewinnung im ehemaligen Bewilligungsfeld Hartmannsdorf II

.....

Antrag
auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine
andere Nutzung gem. § 8 LWaldG

Gegenstand der beantragten Entscheidung:

Auf Grundlage des § 8 LWaldG wird die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung beantragt.

Grund:

Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II

Datum: 25.10.2016

[Zuletzt aktualisiert 10.10.2022](#)

1 Vorbemerkung

Durch die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche werden 38,1 ha Waldfläche verloren gehen. Die in Anspruch genommenen Flächen werden gem. Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG als Wald im Sinne von § 1 LWaldG bewertet. Nach Vorgabe der zuständigen Hoheitsbehörde im forstlichen Bereich im Rahmen des Scopings am 02.07.2012 ist eine flächenscharfe Wiederaufforstung (Grundkompensationsbedarf von 1:1) vorgesehen.

Gemäß § 8 LWaldG Brandenburg ist ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen sowie ein Antrag auf Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG für die Erstaufforstung außerhalb der für den Bergbau beanspruchten Betriebsflächen.

2 Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG

Insgesamt werden durch die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II rd. 38,1 ha Waldfläche in eine Rohstoffabbaufäche umgewandelt. Die ausgefüllten Formblätter für einen Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG sind beigelegt.

Der vorliegende Antrag sieht vor, die Waldumwandlung an die Laufzeit des Tagebaus inkl. der Rekultivierungsmaßnahmen zu binden.

Für die umgewandelten Waldflächen erfolgen in einem Grundkompensationsbedarf von 1:1 ohne Zuschläge für Schutz- und Erholungsfunktionen Erstaufforstungsmaßnahmen. Innerhalb der für den Bergbau beanspruchten Betriebsflächen wird auf einer Fläche von 33,0 ha Erstaufforstungsmaßnahmen durchgeführt.

3 Erstaufforstung außerhalb des Tagebaugeländes

In den vom Bergbau beanspruchten Betriebsflächen werden auf ca. 33,0 ha Erstaufforstungsmaßnahmen durchgeführt. Damit sind Erstaufforstungsmaßnahmen von 5,1 ha außerhalb der durch den Bergbau beanspruchten Betriebsflächen erforderlich. Dafür werden über einen Flächenpool die notwendigen Flächen außerhalb des Tagebaugeländes rechtzeitig erworben. Der Nachweis über den Erwerb der Flächen wird erbracht.

Ein Antrag auf Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG ist nicht erforderlich.

1 Vorbemerkung

Durch die geplante Änderung und Erweiterung inkl. der 1. Änderung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II werden 42,3 ha Waldfläche verloren gehen. Die in Anspruch genommenen Flächen werden gem. Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG als Wald im Sinne von § 1 LWaldG bewertet. Nach Vorgabe der zuständigen Hoheitsbehörde im forstlichen Bereich im Rahmen des Scopings am 02.07.2012 ist eine flächenscharfe Wiederaufforstung (Grundkompensationsbedarf von 1:1) vorgesehen.

Aus der Inanspruchnahme der Waldflächen innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche Hartmannsdorf II von 1996 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 13 ha. Davon sind bereits 5,5 ha auf betriebsexternen Flächen als Ersatzmaßnahmen geleistet. Für die restlichen 7,5 ha wurden über einen Flächenpool Aufforstungsflächen erworben.

Damit beträgt der Waldkompensationsbedarf 42,3 ha. Innerhalb der für den Bergbau beanspruchten Betriebsflächen werden auf einer Fläche von 33,6 ha Aufforstungsmaßnahmen durchgeführt. Die Restkompensation von 8,7 ha wird über den Flächenpool realisiert.

Tabelle 1: Waldbilanz (RBP 1996 sowie Änderung und Erweiterung inkl. der 1. Änderung)

Waldverlust	ha	Waldkompensation	ha
RBP 1996	13,0	RBP 1996 (bereits extern erbracht)	13,0
Änderung und Erweiterung inkl. der 1. Änderung	42,3	Änderung und Erweiterung inkl. der 1. Änderung (innerbetrieblichen Flächen)	33,6
Summe:	55,3	Summe:	46,6
Bilanzüberschuss/-defizit:			-8,7

Gemäß § 8 LWaldG Brandenburg ist ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen sowie ein Antrag auf Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG für die Erstaufforstung außerhalb der für den Bergbau beanspruchten Betriebsflächen.

2 Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG

Insgesamt werden durch die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II rd. 42,3 ha Waldfläche in eine Rohstoffabbaufäche umgewandelt. Die ausgefüllten Formblätter für einen Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG sind beigegefügt.

Der vorliegende Antrag sieht vor, die Waldumwandlung an die Laufzeit des Tagebaus inkl. der Rekultivierungsmaßnahmen zu binden.

Für die umgewandelten Waldflächen erfolgen in einem Grundkompensationsbedarf von 1:1 ohne Zuschläge für Schutz- und Erholungsfunktionen Erstaufforstungsmaßnahmen. Insgesamt werden innerhalb des gesamten Geländes des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II 33,6 ha aufgeforstet inkl. Waldrändern. Davon werden in der rd. 9,3 ha innerhalb der Änderung und Erweiterung inkl. der 1. Änderung aufgeforstet. Die restlichen 24,3 ha werden in der Fläche des RBP 1996 realisiert.

3 Erstaufforstung außerhalb des Tagebaugeländes

In den vom Bergbau beanspruchten Betriebsflächen des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II werden auf ca. 33,6 ha Erstaufforstungsmaßnahmen inkl. Waldrandgestaltung durchgeführt. Damit sind Erstaufforstungsmaßnahmen von 8,7 ha außerhalb der Betriebsflächen des Kiessandtagebau Hartmannsdorf II erforderlich. Dafür werden über einen Flächenpool die notwendigen Flächen außerhalb des Tagebaugeländes rechtzeitig erworben. Der Nachweis über den Erwerb der Flächen wird erbracht.

Ein Antrag auf Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG ist nicht erforderlich.

Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde -
 Oberförsterei Erkner
 Oberförstereiweg 1
 15537 Erkner

Oberförsterei: _____
 Telefon: _____
 Fax: _____
 e-mail-Adresse: _____
 Aktenzeichen: LFB
 Revier: _____
 Abt./U.Abt. _____
 Wird von der Forstbehörde ausgefüllt.

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG 1)

1. Antragsteller

Anrede, Titel, Firma Sand + Kies Union GmbH Berlin - Brandenburg
 Name, Vorname: Below, Rene
 Straße: Franz Ehrlich Straße 5
 PLZ, Ort: 12489 Berlin
 Telefon: +49 30 54684-520
 Datum: 03.12.2021

2. Waldumwandlung

Für das (die) Grundstück(e)

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- größe m²	bisherige Nutzungsart	davon Umwandlungsfläche m²	
						zeitweilig	dauerhaft
1	Hartmannsdorf	10	10	957	Weg, Wald		269
2	Hartmannsdorf	10	11	444	Weg, Wald		187
3	Hartmannsdorf	10	45	16.683	Wald		535
4	Hartmannsdorf	11	32	19.464	Waldrand und Weg		6.902
6	Hartmannsdorf	11	39	15.982	Weg		30
7	Hartmannsdorf	11	40	93.279	Wald		16.840
8	Hartmannsdorf	11	57	66.208	Wald		15.214
9	Hartmannsdorf	11	59	601.656	Wald		244.956
10	Hartmannsdorf	3	255	7.417	Wald		820
11	Hartmannsdorf	3	256	51.848	Wald		5.430
12	Hartmannsdorf	10	41	85.561	Wald		361
13	Hartmannsdorf	10	43	6.558	Wald		39
14	Hartmannsdorf	10	54	32.564	Wald		5.006

15	Hartmannsdorf	10	55	477.610	Wald		126.574
	Summe						423.163

beantrage ich die Genehmigung zur

<input checked="" type="checkbox"/>	dauernden Umwandlung einer Waldfläche von	423.163	m ²
<input type="checkbox"/>	zeitweiligen Umwandlung einer Waldfläche von		m ²
	für den Zeitraum	von 2021	bis 2028

Antrag § 8 LWaldG, Stand 18.03.2016, Bearbeiter: B. Friedrich

Seite 2 zum Antrag auf Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart vom Aktenzeichen LFB

Die Fläche soll als Rohstoffabbaufäche , Aufbereitungsstandort und neue Zufahrt genutzt werden.
 Sie ist (war) mit überwiegend Kiefernforst und geringfügig Laubholz (Baumart/en, Alter) bestockt.

Die Fläche ist auf den beigegeführten topographischen Karten und Flurkartenausschnitten rot umrandet und die Nutzungsart der Nachbargrundstücke ist eingetragen.

Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung ²⁾ sind beigegeführt.

²⁾ nur bei zeitweiliger Umwandlung

Es besteht ein wirtschaftliches Interesse an der Umwandlung, weil

Im Raum Berlin bestehen zahlreiche Lieferbeziehungen zur Baustoffindustrie

Neben privaten Unternehmen sind auch landesweite Infrastrukturprojekte abhängig vom Tagebaubetrieb

Verringerung von CO2-Emissionen infolge niedrigeren Dieserverbrauchs

Förderung und schonenden Einsatz von Naturrohstoffen ohne chemische Zusätze

Vermeidung großer Lieferentfernungen

Durch die Versorgung des Bausektors mit Rohstoffen werden indirekt Arbeitsplätze regionaler Baufirmen gesichert

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Umwandlung, weil

Sicherung der Rohstoffversorgung

Förderung von schonenden Einsatz von Naturrohstoffen ohne chemische Zusätze

Verringerung von CO2-Emissionen

Allgemeinwohlinteresse

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Die Umwandlung von Wald wird bis zum 31.12.2028 durchgeführt.

Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Waldumwandlung.

Der Eigentümer ist mit der Umwandlung einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

3. Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung

3.1 Ersatzaufforstung

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung werden nachfolgende Flächen zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ¹⁾ angeboten.

Die genannten Ersatzaufforstungsflächen sind auf beigelegtem Lageplan grün umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	davon Ersatzaufforstungsfläche m ²	ggf. Erstaufforstungsgenehmigung bereits vorhanden/beantragt? Aktenzeichen
1						
2						
3						
4						
	Summe					

Ich versichere, dass die Ersatzaufforstung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden muss.

Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Ersatzaufforstung.

Der Eigentümer ist mit der Ersatzaufforstung einverstanden. Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

Die Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, daher keine Forderung der Ersatzaufforstung, sondern weiter mit 3.3

3.2 keine Ersatzaufforstungsflächen verfügbar

Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung.

Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigelegt.

(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich“ bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der beigelegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Erstaufforstungsdienstleistern.

Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.3 sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald

Sofern nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen (Nr. 3.2) bzw. die beantragte Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, werden zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung nachfolgende Flächen für sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ¹⁾ angeboten. Die genannten Flächen sind auf beigelegtem Lageplan blau umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	davon Maßnahmefläche m ²
1					
2					
3					
4					
	Summe				

Maßnahmebeschreibung:

(Weitere Beschreibung bitte auf gesondertem Blatt.)

Ich versichere, dass die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden müssen.

Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Schutz- und Gestaltungsmaßnahme
 Der Eigentümer ist mit der Maßnahme einverstanden.
 Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

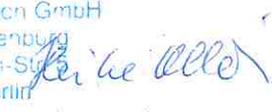
3.4 keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar

Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen für Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald (Nr. 3.3) zur Verfügung. Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigelegt.
 (Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich“ bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Dienstleistern.
 Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.5 finanzieller Ausgleich

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können (nachweislich keine Ersatzaufforstungsflächen und keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar), ist gem. § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. Die Festsetzung erfolgt durch die untere Forstbehörde.

Das Hinweisblatt zum Antragsformular habe ich erhalten.

10.10.2022   

Datum, Unterschrift

R. Below

H. Olbrich

¹⁾ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der geltenden Fassung